

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile / Caravans der Lif2Go® GmbH Stand_2021

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Vertrages ist nur die Anmietung eines Wohnmobils / Caravans. Reiseleistungen bzw. eine bestimmte Reisequalität schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag, insbesondere der § 651 a-I BGB, finden keinerlei Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbstständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein. Bestandteil des Mietvertrages ist auch das vom Mieter und dem Vermieter vollständig auszufüllende und unterschriebene Übernahme- und Rückgabeprotokoll.

2. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste bzw. der Preis, der im Mietvertrag vereinbart wurde. Die Mietpreise schließen die gesetzliche Mehrwertsteuer, Haftpflicht, Voll- und Teilkaskoversicherung ein. Bei jeder Anmietung wird eine einmalige Übergabepauschale gemäß Preisliste berechnet. 250 Km/Tag sind incl., jeder weitere Km wird mit 0,30 € abgerechnet. Bei längerer Mietdauer nach Vereinbarung. Unbegrenzte Kilometer ab 14 Nächten Mietdauer, max. 8.500 km. Die Kosten für Treibstoff -, Ölverbrauch und Add Blue trägt der Mieter.

3. Zahlungsbedingungen:

Alle genannten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer. Innerhalb 14 Tage nach Vertragsabschluss ist eine Anzahlung von 200€ fällig. Der Restbetrag muss 14 Tage vor Übernahme des Fahrzeuges gezahlt werden (per Überweisung, Barzahlung). Bei kurzfristigen Buchungen ist der Mietpreis sofort fällig.

4. Kautions:

Bei Mietantritt muss zur Sicherheit für die Rückgabe des Fahrzeuges im unbeschädigtem und gereinigtem Zustand eine Kautions in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der Vollkasko-Versicherung hinterlegt werden. Soweit nichts anderes vertraglich vereinbart wurde, beträgt diese 1.000€. Die Hinterlegung der Kautions muss spätestens bei der Fahrzeugübernahme beim Vermieter gebühren- und kostenfrei hinterlegt werden. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions.

5. Reservierung und Rücktritt:

Reservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung und Eingang der zu leistenden Anzahlung von 200€ verbindlich. Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht wie nachfolgend beschrieben ein.

Bei Rücktritt werden folgende Stornogebühren fällig:

Bis zu 50 Tage vor dem 1. Miettag: 10% (mind. 200€)

Bis zu 15 Tage vor dem 1. Miettag: 50%

Weniger als 15 Tage vor dem 1. Miettag: 80%

Änderungsgebühr: 15€ pro Änderung nach bestätigter Buchung

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung (Einschreiben) beim Vermieter.

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile / Caravans der Lif2Go® GmbH Stand_2021

Ein nicht abgenommenes Fahrzeug gilt als Rücktritt. Bei Fahrzeugrückgabe vor Ablauf der vereinbarten Mietzeit ist der volle, vertraglich vereinbarte Mietpreis zu zahlen. Gegen die bei Rücktritt fälligen Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reise-Rücktrittskostenversicherung/Reiseabbruch - Versicherung schützen.

6. Fahrzeugübergabe / Rückgabe:

Die Fahrzeugübergabe erfolgt am ersten Miettag ab 14:00 Uhr an der vereinbarten Vermietstation der Lift2Go GmbH, Rücknahme am Rücknahmetag zwischen 08:30 Uhr und 10:00 Uhr, sofern im Mietvertrag nichts anderes vereinbart ist. Übergabe- und Rücknahmetag werden als ein Miettag gerechnet. An Sonn- und Feiertagen finden keine Übergaben oder Rücknahmen statt. Bei Kurzmieten, d.h. bei einer Mietdauer unter 7 Tagen kann das Fahrzeug grundsätzlich bereits ab 9.00 Uhr abgeholt und muss bis 17.00 Uhr zurückgegeben werden. Sollte dem Vermieter aufgrund verspäteter Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden entstehen (z.B. Schadensersatzansprüche des nachfolgenden Mieters etc.) so behält sich der Vermieter vor, diese Schadensersatzansprüche gegen den Mieter geltend zu machen. Bei Übergabe des Fahrzeugs wird ein Zustandsbericht erstellt, in der alle ggf. vorhandenen Beschädigungen notiert werden. Der Mieter ist verpflichtet, neue Schäden am Fahrzeug dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, erfolgt die vollständige Rückzahlung der Kautions. Das Fahrzeug wird in gereinigtem Zustand und vollgetankt (bei Wohnmobilen) übergeben. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter.

Die Reinigungskosten belaufen sich wie folgt:

Innenreinigung: 80,- €

Außenreinigung: 40,- €

Der Mieter muss das Fahrzeug in besenreinem Zustand übergeben, Frisch- Abwasser und WC-Kassette muss bei Rückgabe entleert sein. Bei nicht geleerter WC-Kassette werden Zusatzkosten in Höhe von 150,- € berechnet. Beschädigte oder fehlende Gegenstände werden dem Mieter nach tatsächlichen Kosten berechnet.

7. Berechtigte Fahrer:

Das Alter des Mieters und Fahrers muss mindestens 23 Jahre betragen und der / die Fahrer muss/müssen die Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren besitzen. Das Fahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Der Mieter gilt für die Dauer der Mietzeit als Halter des Fahrzeugs. Der Mieter oder Fahrer muss im Besitz der für das Wohnmobil/Wohnanhänger erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

8. Pflichten des Mieters:

Der Mieter muss bei Fahrzeugübergabe selbst erscheinen. Er hat für das Handeln des jeweiligen Fahrers wie für sein eigenes einzustehen. Das Fahrzeug ist schonend und sachgemäß zu behandeln, technische Kontrollen sind regelmäßig durchzuführen, sowie die Betriebsanleitungen des Fahrzeuges und aller eingebauten Geräte genauestens zu beachten. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und Regeln sind einzuhalten. Der Mieter darf das Fahrzeug nicht technisch und optisch verändern (z.B. durch Anbringen von Aufklebern und Klebefolien). Für den ganzen Mietzeitraum bis zur erfolgten Rückgabe am vereinbarten Rückgabeort trägt der Mieter die volle Verantwortung für den Mietgegenstand mit Zubehör.

Das Fahrzeug ist bei Verlassen ordnungsgemäß zu verschließen.

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile / Caravans der Lif2Go® GmbH Stand_2021

9. Verbotene Nutzung:

Nachfolgendes ist dem Mieter untersagt:

- a) Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests.
- b) Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen.
- c) Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind.
- d) Weitervermietung oder Verleihung
- e) Zweckentfremdung mit erhöhtem Verschleiß, z.B. als Baustellenfahrzeug, Befahren von Straßen im schlechten Zustand und dafür nicht vorgesehenem Gelände.
- f) Fahrten in ost- und außereuropäische Länder sind ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig.
- g) Innerhalb der Fahrzeuge besteht Rauchverbot.
- h) Die Mitnahme von Tieren ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Dadurch entstehende Reinigungskosten bzw. entgangener Gewinn durch zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

10. Reparaturen:

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeuges zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zum Preise von 150,-€ ohne weiteres, größere Reparaturen nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden, wenn der Garantiefall (Hersteller) nicht mehr gegeben ist. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, wenn die entsprechenden Belege vorgelegt werden können, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Im Falle eines Defekts am Fahrzeug muss die Servicenummer des Herstellers angerufen werden und es müssen die Anweisungen der Servicezentrale eingehalten werden. Hält sich der Mieter nicht an diese Vorgaben, so trägt er die anfallenden Kosten alleine.

11. Verhalten bei Unfall oder Schadensfall:

Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wildschaden oder sonstigen Schäden unverzüglich die Polizei zu verständigen. Daneben hat der Mieter den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Unfall-/ Schadenereignisses telefonisch und dann schriftlich zu informieren. Übersteigt die voraussichtliche Schadenshöhe die Selbstbeteiligung der Versicherung oder ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher, ist der Vermieter unverzüglich telefonisch zu unterrichten. Der Unfall-/Schadensbericht muss insbesondere Namen und Anschriften der beteiligten Personen, Zeugen und deren Unterschriften, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge einschl. der Versicherungsdaten enthalten. Schadensersatzansprüche anderer Unfallbeteiligter dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter muss die Daten so sichern, dass insbesondere bei Fremdverschulden die Schadensregulierung erfolgreich abgewickelt werden kann, ansonsten kann der Vermieter den Schaden als Kaskoschaden abrechnen.

12. Versicherungsschutz:

Für das Fahrzeug besteht Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung, Voll- und Teilkaskoversicherung. Bei Kaskoschäden hat der Mieter eine Eigenbeteiligung von 1000€, für jeden einzelnen Schaden zu zahlen, bei Glasschäden 300€.

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile / Caravans der Lif2Go® GmbH Stand_2021

13. Auslandsfahrten:

Auslandsfahrten sind lediglich innerhalb Europas zulässig. Fahrten in nachfolgend genannte osteuropäische Länder bedürfen der vorherigen Einwilligung des Vermieters: Albanien, Weißrussland, Bulgarien, Estland, Kosovo, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Serbien, Ukraine, Russland, Türkei (nichteuropäischer Teil). Fahrten in außereuropäische Länder, Kriegs-, Krisen- und Katastrophengebiete sind grundsätzlich verboten. Der Mieter verpflichtet sich, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Insbesondere hat er sich vor Antritt der Reise über Mautgebühren zu informieren und deren Abrechnung zu sichern.

14. Haftung des Mieters:

Der Mieter haftet für die rechtzeitige Rückgabe des Fahrzeuges in vertragsgemäßem Zustand. Bei Unfallschäden und Diebstahl haftet der Mieter in Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der abgeschlossenen Versicherung. Diese beträgt je Schadenfall 1.000,00 € bzw. Bei Fahrten in folgende Länder erhöht sich der Selbstbehalt auf 5.000,00 €: Albanien, Weißrussland, Bulgarien, Estland, Kosovo, Lettland, Litauen, Mazedonien, Moldawien, Rumänien, Serbien, Ukraine, Russland, Türkei (nur europäischer Teil). Der Mieter haftet jedoch für Schäden unbeschränkt, sofern und soweit der Versicherer nicht leistet, insbesondere weil der Mieter (oder der Fahrer) den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Verkehrszeichen 265 Durchfahrtshöhe - gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO - verursacht werden. Hat der Mieter Unfallflucht begangen oder seine Pflichten gemäß Ziffer 7 dieser Bedingungen verletzt, so haftet er ebenfalls voll, es sei denn, die Verletzung hat keinen Einfluss auf die Regulierung des Schadenfalls durch den Versicherer. Der Mieter haftet im Übrigen voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer oder zu verbotenen Zwecken oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges (z. B. auch Schäden am Mobiliar) entstanden sind. Der Mieter trägt die alleinige Verantwortung für das Ladegut, dessen sicheres Verstauen und mitgeführtes Zubehör. Für dadurch entstandene Schäden oder dessen Verlust bzw. Beschädigung haftet der Mieter voll. Haftpflichtschäden im Ausland werden als Vollkaskoschaden abgerechnet, sofern die Schadensregulierung nicht verbindlich gesichert ist. Der Mieter haftet für alle während seiner Anmietung in Verbindung zum Mietfahrzeug anfallenden Gebühren, Abgaben, Bußgelder und Strafen.

15. Haftung des Vermieters:

Der Vermieter haftet dem Mieter im Fall des Leistungsverzugs bzw. bei von ihm zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung auf Schadenersatz, begrenzt auf das 3-fache des vereinbarten Tages-Nettomietzinses. Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Tagen ein dem reservierten Fahrzeug gleichwertiges Ersatzfahrzeug am Firmensitz des Vermieters zur Verfügung zu stellen, wenn das Fahrzeug aus Gründen, die der Vermieter nicht zu vertreten hat, nicht zur Verfügung steht oder während der Mietzeit aus Gründen, die der Mieter nicht zu vertreten hat, ausfällt. Für mittelbare Schäden (z.B. verlorene Urlaubszeit) haftet der Vermieter nicht. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen und insbesondere keine Gesamtheit von Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere der § 651 BGB finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, die der Mieter bei der Rückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

Allgemeine Vermietbedingungen für Wohnmobile / Caravans der Lif2Go® GmbH Stand_2021

16. Speicherung und Weitergabe von Personaldaten:

Der Vermieter ist berechtigt, die über den Mieter erhaltenen Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten (z.B. bei Verkehrsverstößen).

17. GPS Ortung der Fahrzeuge:

Die Fahrzeuge können mit einem GPS Ortungssystem ausgestattet sein.

18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand:

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Vermieter und dem Mieter gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Leistungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Vermieters oder der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Ist der Mieter Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des Vermieters oder – nach seiner Wahl – der Sitz seiner Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat. Der Vermieter kann aber auch das für den Mieter zuständige Gericht anrufen. Der Vermieter ist weder bereit noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

19. Schlussbestimmung:

Alle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vermietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirkung der übrigen Punkte keinen Einfluss. Die unwirksamen Bestimmungen müssen so umgedeutet werden, dass ihr Zweck in der beabsichtigten Weise erfüllt werden kann. Zwingend gesetzliche Vorschriften bleiben unberührt.